

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 K 3808/11.F



Verkündet am:
28.06.2012

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,
B-Straße, C-Stadt

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte D.,
 E-Straße, C-Stadt,
 --

gegen

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
vertreten durch den Präsidenten,
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main,
--

Beklagte,

beigeladen: Firma F.,
 G-Straße, H-Stadt

wegen Finanzleistungsaufsicht (IFG)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Vors. Richter am VG Dr. Huber
Richterin am VG Ottmüller
Richter am VG Tanzki
ehrenamtlicher Richter Herr
ehrenamtliche Richterin Frau

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2012 für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen hat der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$ zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

T A T B E S T A N D

Mit Schreiben vom 06.05.2010 stellte der Kläger einen Antrag auf Akteneinsicht zu den von der Beklagten gegen die Beigeladene geführten Verfahren wegen Verstoßes gegen die Publizitätsvorschriften im Zusammenhang mit dem Einstieg in die I AG durch Übersendung einer Kopie der Akten.

Am 04.06.2010 konkretisierte der Kläger den ursprünglichen Antrag dahingehend, dass die Akteneinsicht durch Einsichtnahme statt durch Übersendung einer Kopie des gesamten Verwaltungsvorganges erfolgen solle. Aus den zugänglich zu machenden Dokumenten sollten die zwischen März und Dezember 2008 durch die Beigeladene bzw. durch die von dieser beauftragten J Bank AG an der EUREX getätigten Optionsgeschäfte (Verkauf von Call- und Put – Optionen von I Stammaktien) sowie der Zeitpunkt der Entschlussfassung

über die Aufstockung der Beteiligung an der I AG auf 75% hervor gehen.

Nachdem bekannt geworden sei, dass F in großem Umfang solche Optionsgeschäfte in Kenntnis der mit der geplanten Aufstockung der I – Beteiligung auf 75% verbundenen weiteren Verknappung des freien Aktienbestandes (free float) getätigt habe, sei davon auszugehen, dass der Kläger, der aufgrund der gegenteiligen öffentlichen Aussagen des damaligen F – Vorstands im Zeitraum zwischen März und Dezember 2008 gegenläufige Geschäfte vorgenommen habe, als Kontrahent von F unmittelbar geschädigt worden sei.

Mit Bescheid vom 09.07.2010 lehnte die Beklagte den Antrag auf Akteneinsicht ab, da noch ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart andauere und die Verschwiegenheitspflicht des § 8 WpHG eingreife. Dem Antrag auf Akteneinsicht stünden daher die §§ 3 Nr. 1 g IFG, 3 Nr. 4 IFG i. V. m. 8 Abs. 1 WpHG sowie 9 Abs. 3 IFG und 7 Abs. 2 IFG entgegen.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 29.07.2010 Widerspruch ein. Er ist der Auffassung, dass seinem Antrag die genannten Ausschlussstatbestände nicht entgegen stünden. Auch sei die Ablehnung zu unbestimmt und die Beklagte ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 03.11.2010 gab die Beklagte dem Kläger im Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 06.12.2010 teilte der Kläger daraufhin mit, dass § 3 Nr. 1g IFG dem Anspruch nicht entgegen stünde, da keine konkrete Gefahr für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ersichtlich seien und die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen sei. Zudem sei die Beklagte auch nach der Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft noch verfügungsbefugt. Ferner habe die zuständige Staatsanwaltschaft gegenüber den Bevollmächtigten des Klägers den Abschluss der Ermittlungen für Ende 2010 signalisiert. Auch stehe § 3 Nr. 4 IFG nicht entgegen, da die EU-REX – Daten weder geheimhaltungsbedürftige Informationen enthielten noch ein Geheimhaltungsinteresse bestehe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2011 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 09.07.2010 zurück. Hinsichtlich der Begründung des Widerspruchsbescheides wird auf Blatt 38 bis 60 der Gerichtsakten Bezug genommen.

Mit am 31.10.2011 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, dass die Beklagte zur Verfügung über die Akten, deren Einsichtnahme begehrt werde, im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG befugt sei. Ein Verlust der Verfügungsbefugnis gehe mit der vorübergehenden Abgabe des Verwaltungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht einher.

Ausschlusstatbestände stünden dem Informationszugangsanspruch nicht entgegen.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1g IFG setze eine objektiv nachteilige Wirkung des Informationszugangs auf das Ermittlungsverfahren voraus. Im vorliegenden Fall bestehe eine solche konkrete Beeinträchtigung nicht. Gegen die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Ermittlungsverfahrens spreche bereits, dass sich das Auskunftsbegehren auf Geschäfte der Beigeladenen beziehe, während das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren einzelne Personen betreffe. Informationen, die diese Personen beträfen, würden vom Kläger jedoch nicht begehrt. Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid ausführe, wegen der Identität des Lebenssachverhaltes bestehe bei Gewährung der Akteneinsicht die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren, in dem den Betroffenen die bisherigen Ermittlungsansätze, – Richtungen und – Ergebnisse bekannt werden und diese die weitere Aufklärung vereiteln könnten, überzeuge dies nicht. Diese Ausführungen seien pauschale Behauptungen, mit Hilfe derer in jedem beliebigen Ermittlungsverfahren ein beantragter Informationszugang verwehrt werden könne.

Ließe man allein die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten noch stattfindenden Auswertungen von Beweismitteln sowie Zeugenvernehmungen als konkrete Gefahr ausreichen, so liefere das Akteneinsichtsrecht bei nahezu jedem parallel laufenden Ermittlungsverfahren leer.

Die Beklagte habe weiter nicht hinreichend dargelegt, in welchem Umfang von ihr ermittelte Informationen an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden seien, weshalb die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen sei.

Darüber hinaus betreffe der Ausschlussgrund nur Informationen, die der Behörde aufgrund des Ermittlungsverfahrens zugegangen seien. Die vom Kläger begehrten Auskünfte beträfen jedoch ausschließlich Informationen, die die Beklagte im Rahmen ihres eigenen Aufsichtsverfahrens erlangt habe. Informationen, die im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen

Ermittlungsverfahrens erlangt worden seien, seien nicht Gegenstand des sich auf den Verwaltungsvorgang beziehenden Antrages auf Akteneinsicht.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 WpHG liege ebenfalls nicht vor. Ein schutzwürdiger Geheimhaltungsanspruch komme der Beigeladenen nicht zu. Die Beklagte habe nicht einzelfallbezogen und hinreichend substantiiert vorgetragen, welche Umstände einem Informationszugang konkret entgegenstehen.

Die Ablehnung der Beklagten, Auskunft über den Zeitpunkt der Entschlussfassung über den Erwerb von mehr als 75% der I – Stammaktien zu gewähren, sei schon in sich widersprüchlich. So führe die Beklagte im Widerspruchsbescheid einerseits aus, die Beigeladene habe ein Interesse an der Geheimhaltung des Zeitpunkts der Entschlussfassung über den Erwerb von mehr als 75 % der I – Stammaktien. Andererseits gehe sie davon aus, der Kläger habe bereits Auskunft über diesen Zeitpunkt erlangt. Es sei davon auszugehen, dass bereits öffentlich Auskunft erteilt worden sei, weshalb kein Geheimhaltungsinteresse im Sinne des § 8 WpHG bestehe. Dass die Information über den Beschlusszeitpunkt weder eine geheimhaltungsbedürftige Tatsache sei noch ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis folge schon aus dem Umstand, dass der Erwerb der I – Stammaktien ein einmaliger Akt der Unternehmenspolitik der Beigeladenen gewesen sei. Es sei daher nicht ersichtlich, wie Wettbewerber aus dieser in der Vergangenheit liegenden Entscheidung Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Beigeladenen ziehen könnten, so dass die begehrte Information schon keine Wettbewerbsrelevanz habe. Die Beklagte habe auch nicht dargelegt, dass und aus welchem Grund die Preisgabe der Informationen über die an der EUREX getätigten Geschäfte die Wettbewerbssituation der Beigeladenen beeinflussen könne. Geschäftspartner seien wegen der anonymisierten Geschäfte an der EUREX und dem fehlenden Auskunftsanspruch gegenüber der EUREX nicht ermittelbar. Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid von einer Möglichkeit der Individualisierung von Geschäftspartnern über die Order- und Trade- Nummern ausgehe, genüge diese Annahme jedenfalls nicht zur Begründung eines vollständigen Anspruchsausschlusses. Vielmehr wäre vorrangig zu prüfen gewesen, ob ein Informationszugang nach Schwärzung oder Streichung zulässig gewesen wäre.

Der Anspruch des Klägers sei auch nicht nach § 9 Abs. 3 IFG ausgeschlossen, da die begehrten Informationen weder bereits bekannt, noch öffentlich zugänglich seien. Die im In-

ternet auffindbaren Informationen über den Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufstockung der Beteiligung auf 75% Vermögen keine Kenntnis des Klägers zu begründen. Informationen über die an der EUREX getätigten Geschäfte seien ebenfalls nicht öffentlich zugänglich. Diesbezügliche an die EUREX gerichtete Auskunftsbegehren würden abgelehnt.

Der Informationszugangsanspruch des Klägers könne auch nicht wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes im Sinne von § 7 Abs. 2 IFG oder der Gefahr einer Sinnverfälschung ausgeschlossen werden.

Die Beklagte habe nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass ein im Verhältnis zu üblichen Vergleichsverfahren in deutlichem Maße gesteigerter Aufwand durch das Aussondern von nicht dem Informationszugangsanspruch unterfallenden Informationen entstünde.

Dass der Zugang zu den verbliebenen Informationen nach Schwärzung und Aussonderung deren Inhalt verfälschen würde, sei nicht offensichtlich.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt, soweit die Beklagte den Kläger klaglos gestellt hat bzw. sich bereit erklärt hat, Informationszugang betreffend WA XX/XX Bl. 1 – 4 unter Teilschwärzung zu gewähren bzw. soweit die Informationen gemäß § 9 Abs. 3 IFG öffentlich zugänglich sind.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 09.07.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2011 zu verpflichten, dem Kläger die von ihm mit Schriftsatz vom 06.05.2010 und 04.06.2010 beantragte Akteneinsicht zu gewähren,

hilfsweise,

zum Beweis der Tatsache, dass den Strafverteidigern in dem Verfahren StA Stuttgart 159 JS 69207/09 Akteneinsicht gewährt worden ist, die betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart beizuziehen,

äußerst hilfsweise,

eine Auskunft der Staatsanwaltschaft Stuttgart über die Einsichtnahme der Verteidiger in diesem Verfahren in die dortigen Akten einzuholen.

Weiter beantragt der Kläger,

die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung bezieht sich die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid.

Sie ist der Auffassung, dass der Anspruch des Klägers durch die Versagungsgründe der §§ 3 Nr. 1g IFG, 3 Nr. 4 IFG i. V. m. 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG und 9 Abs. 3 IFG ausgeschlossen sei.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1g IFG liege vor.

Soweit der Kläger vortrage, er begehre nur Zugang zu dem bei der Beklagten vorhandenen Verwaltungsvorgang, also allein zu Informationen, die die Beklagte im Rahmen ihrer eigenen Aufsichtstätigkeit erlangt habe, führe dies nicht zum Ausschluss der Anwendbarkeit des § 3 Nr. 1g IFG. Die Beklagte erlange ihre Informationen zwangsläufig im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit. Auch diese Dokumente seien vom Schutzbereich des § 3 Nr. 1g IFG umfasst. Konkrete Gefahren von nachteiligen Auswirkungen auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren seien von der Beklagten hinreichend dargelegt. Die Möglichkeit der Verfahrensbeeinflussung genüge. Die Beklagte verweise hierzu auf die Auskünfte der Staatsanwaltschaft Stuttgart, aus denen sich die konkrete Gefahr nachteiliger Auswirkungen für die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ergebe. Auf die Gleichartigkeit der Verfahrensgegenstände im Sinne von identischen Personen komme es nicht an.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat sich mit Schreiben vom 01.10.2010, 01.04.2011, 16.02.2012 und vom 30.05.2012 hierzu geäußert.

Der Anspruch auf Akteneinsicht sei ferner nach § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG ausgeschlossen. Dies gelte für alle Aktenteile der Verfahren WA XX – Wp XXXX – XXXXXXXX – 2009/0001 und WA XX – Wp XXXX – XXXXXXXX – 2009/0002, wenn der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1g IFG entfallen sollte. Dieser Ausschluss gelte absolut, was sich schon aus der Natur des Informationsbegehrens des Klägers ergebe. Die vom Kläger begehrten Informationen erfüllt für sich schon den Tatbestand des Betriebs – und Geschäftsgeheimnisses, da es sich um unternehmensbezogene Daten zu nicht öffentlich bekannten Geschäften handele. Dies führt die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 02.03.2012 (Blatt 184 bis 192 der Gerichtsakte) näher aus.

Der Antrag des Klägers sei auch nach § 9 Abs. 3 IFG rechtmäßig abgelehnt worden. Der Kläger habe bereits Kenntnis über die begehrten Informationen. Im Schreiben vom 24.11.2009 gebe die Beigeladene dem Kläger den Zeitpunkt der Entschlussfassung zur Aufstockung der Beteiligung auf 75% bekannt. Die Information sei auch mit Pressemitteilung vom 26.10.2008 öffentlich zugänglich gemacht worden.

Weiter sei der Zugang zu Informationen hinsichtlich solcher Aktenbestandteile, die nicht einem der obigen Ausschlussgründe unterliegen und die nicht über öffentlich zugängliche Quellen zu beziehen seien, bzw. dem Kläger nicht bekannt seien, gemäß § 7 Abs. 2 IFG abzulehnen.

Die Beklagte habe ausreichend dargelegt, aus welchen Gründen eine Schwärzung nicht in Betracht komme. Eine Teilakteneinsicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG sei ausgeschlossen, da die Aussonderung nicht geheimhaltungsbedürftiger Inhalte einschließlich Schwärzung von den geheimhaltungsbedürftigen Inhalten mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Denn der weitaus überwiegende Teil der Akten unterliege den obigen Ausschlussgründen.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2012 hat die Beklagte dem Gericht mitgeteilt, dass die vollständig an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abgegebenen Vorgangsakten WA XX – Wp XXXX – XXXXXXXX – 2009/0001 30 Seiten und WA XX – Wp XXXX – XXXXXXXX – 2009/0002, 360 Seiten betragen. Zum genauen Inhalt der Akte wurde eine Aufstellung vorgelegt.

Die Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene unterstützt den Vortrag der Beklagten. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1g IFG trägt sie vor, dass die Staatsanwaltschaft zum konkreten Verfahrensstand sowie Umfang und Art der noch erforderlichen Beweisaufnahme Stellung genommen habe. Entscheidende Bedeutung komme der Gefahr einer Beeinflussung von Zeugenaussagen zum Verdacht der informationsgestützten Marktmanipulation zu. Der Unvoreingenommenheit der noch bevorstehenden Zeugenaussagen komme Priorität zu.

Im Übrigen stehe § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 Abs. 1 WpHG dem Informationszugang entgegen. Die Beigeladene habe ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Informationen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (2 Hefte) und der beigezogenen, die Akteneinsicht betreffenden Behördenakten (2 Hefte) verwiesen, die vorgelegen haben, und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO analog einzustellen, soweit die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage ist nicht begründet und daher abzuweisen. Der Bescheid der Beklagten vom 09.07.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 26.09.2011 erweist sich, soweit er noch streitbefangen ist, nach der Sach- und Rechtslage zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Kammer als rechtmäßig. Er ist daher weder aufzuheben noch steht dem Kläger ein Anspruch gegenüber der Beklagten zu, den beantragten Informationszugang zu gewähren.

Streitbefangen sind vorliegend nur noch Bl. 29 und 30 der Akte WA XX/XX. Es handelt sich dabei um eine Liste mit Eurex Handelsdaten hinsichtlich weiterer juristischer Personen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Anspruch des Klägers auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil er mutmaßlich mit den gewonnenen Informationen seine Chancen in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit der Beigeladenen erhöhen will. Denn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist voraussetzungslos (vgl. HessVGH, Beschluss vom 02.03.2010 .- 6 A 1684/08, NVwZ 2010, 1036, und Beschl. v. 24.03.2010 – 6 A 1832/09, NVwZ 2010, 1112 L; vgl. auch Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs für Informationen des Bundes der Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/4493 vom 14.12.2004, Seite 7 zu § 1 Abs. 1; Anwendungshinweis des Bundesministerium des Innern zur Informationsfreiheitsgesetz vom 21.12.2005 - V 5 a -130250-GMBI. 2005, Seite 1346; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, München 2009, § 1 Rdnr. 15 ff.), jedoch nicht grenzenlos und findet seine konkrete Ausgestaltung in den Einschränkungen, die das Informationsfreiheitsgesetzes selbst vorsieht (vgl. nur VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008 – 7 E 3280/06, NVwZ 2008, 1384).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 d IFG liegen nicht vor. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden haben kann. Wie die Kammer bereits in ihrem Urteil vom 23.01.2008 (Az.: 7 E 3280/06, NVwZ 2008, 1384) ausgeführt hat, wurde bei dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes in Kenntnis der unter anderem der Beklagten übertragenen und für das Gemeinwesen wichtigen Aufgabe der Finanzaufsicht insoweit keine umfassende oder partielle Bereichsausnahme vorgesehen. Vielmehr hat der Gesetzgeber die im Informationsfreiheitsgesetz insbesondere in den §§ 4 bis 6 IFG vorgesehenen weiteren Vorkehrungen zum Schutz öffentlicher und privater Interessen als ausreichend erachtet, um die Funktionsfähigkeit der Beklagten zu erhalten. Von der Beklagten ist nicht in überzeugender Weise dargetan, inwieweit im zu entscheidenden konkreten Fall eine vollständige oder partielle Freigabe der vom Kläger begehrten Informationen geeignet wäre, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Beklagten auszuwirken. Insofern hätte

die Beklagte substantiiert darlegen müssen, inwieweit durch den Zugang zu den betreffenden Akteninhalten nachteilige Auswirkungen auf ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben zu gewärtigen sind. Ein Verweis auf nicht von vornherein auszuschließende abstrakt gegebene nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagten reicht nicht aus, um dem Kläger den begehrten Informationszugang zu verwehren (vgl. dazu auch: VGH Kassel, Beschluss vom 02.03.2010 – 6 A 1832/09, NVwZ 2010, 1112 L, sowie VG Frankfurt a. M., Urteil vom 17.06.2009 - 7 K 2282/08.F, BeckRS 2009, 16210).

Die verbliebenen streitbefangenen Seiten, Bl. 29 und 30 der Akte WA XX/XX haben nach unwidersprochenen Vortrag der Beklagten keinen Bezug zum Ermittlungsverfahren, weshalb der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 1 g IFG nicht im Raum steht.

Die Beklagte hat aber zu Recht die Akteneinsicht in Bl. 29 und 30 der Akte WA XX/XX aufgrund des Ausschlussstatbestandes des § 3 Abs. 4 IFG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht gewährt. § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG verbietet die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt; hierzu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, wobei Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2009 – BVerwG 7 C 18.08 – Buchholz 406.252 § 9 UIG Nr. 1 im Anschluss an BVerfG, Beschluss v. 14. März 2006 – 1 BvR 2087, 2111 /03 – BVerfGE 115, 205 S. 230 ff.).

Die Kammer erachtet es vorliegend schon als fraglich, ob sich der Auskunftsanspruch des Klägers auf diese beiden Seiten gerichtet ist, da sich sein Auskunftsanspruch auf die von der Beigeladenen getätigten Optionsgeschäfte im Zusammenhang mit der geplanten Aufstockung der I-Beteiligung bezieht. Wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen hat, beziehen sich die in Bl. 29 und 30 der Akte WA XX/XX aufgelisteten Eurexhandelsdaten lediglich auf sogenannte Futuregeschäfte, nicht aber auf Optionsgeschäfte.

Selbst wenn sich der Auskunftsanspruch des Klägers auch darauf beziehen sollte, lässt diese Liste Rückschlüsse auf konkrete – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu. Hierzu haben die Beigeladenenvertreter in der mündlichen Verhandlung ebenfalls unwidersprochen erklärt, dass diese Liste der Eurexhandelsdaten durchaus solche Rückschlüsse zulässt, da sich daraus Anlagestrategien erkennen lassen, insbesondere Banken betreffend.

Die Liste der Eurexhandelsdaten lässt damit Rückschlüsse auf das Verhalten von Marktteilnehmern und deren Geschäftsstrategien zu und berührt damit die Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Marktteilnehmer.

Den vom Kläger hilfsweise gestellten Beweisanträgen war nicht nachzugehen.

Sowohl der hilfsweise gestellte Beweisantrag auf Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart, als auch der äußerst hilfsweise gestellte Beweisantrag auf Einholung einer Auskunft der Staatsanwaltschaft Stuttgart ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich. Das Akteneinsichtsrecht von Strafverteidigern nach der StPO unterliegt anderen Voraussetzungen als der voraussetzungslose Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Weiter teilte eine Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen mit, dass sie von der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Auskunft erhalten habe, dass den Verteidigern in die von der BAfin überlassenen Akten bislang keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Die Akteneinsicht sei allein im Zusammenhang mit dem angeklagten Verfahren wegen Kreditbetrugs erfolgt. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft den Verteidigern der Beschuldigten betreffend den Vorwurf der informationsgestützten Marktmanipulation Akteneinsicht gewährt hätte, hätte dies keine stattgebende Entscheidung nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Folge.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen beruht die Kostenentscheidung auf § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war für notwendig zu erklären, da sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei in schwierigen und umfangreichen Verfahren wie dem vorliegenden, für erforderlich gehalten werden durfte.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

**Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 -3
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Huber

Tanzki

Ottmüller

R80.11

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

GRÜNDE

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Huber

Tanzki

Ottmüller

R80.41